

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

Harmsdorf

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 06. November 2014

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Harmsdorf
Gemeindekennziffer: 01053051
Ansprechpartner: c/o Amt Lauenburgische Seen, z. H. Herrn Ratje
Adresse: Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg
Telefon: 04541 8002-23
E-Mail: ratje@amt-lauenburgische-seen.de
Internetadresse:

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Harmsdorf mit dem Gemeindeschlüssel 01 0 53 051 liegt im Gebiet des Amtes Lauenburgische Seen, westlich der Stadt Ratzeburg, südlich der Stadt Lübeck. Die Bundesstraße B207 verläuft über einen längeren Abschnitt östlich des Gemeindegebietes, direkt parallel. Die Ortschaft Harmsdorf liegt im südlichen Bereich des Gemeindegebietes, etwas entfernt von der Bundesstraße B207. Die Kartierung des Straßenverkehrslärms aus der B 207 erfolgte für die Gemeinde Harmsdorf im Jahr 2017 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR).

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG².

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten (Ergebnisse der Lärmkartierung 2017)

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen
		über 50 bis 55	0
über 55 bis 60	0	über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0	über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0	über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0	über 70	0
über 75	0		
Summe	0	Summe	0

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	0,284		0	0
über 65	0,015	0	0	0
über 75	0,001	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Für die Gemeinde Harmsdorf sind gemäß LLUR keine Menschen als belastet einzustufen (siehe Tabellen unter 2.1)

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Die Belastung der angegebenen landwirtschaftlichen Flächen resultiert gemäß Lärmkarten des Landes Schleswig-Holstein aus der Bundesstraße B 207. Die Bundesstraße B207 verläuft über einen längeren Abschnitt östlich des Gemeindegebietes, direkt parallel. Die Ortschaft Harmsdorf liegt im südlichen Bereich des Gemeindegebietes, etwas entfernt von der Bundesstraße B207. Aufgrund dieses Umstandes ergeben sich keine relevanten Lärmbelastungen im Rahmen der Abschätzung der Lärminderungsplanung.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Entfällt, da keine Lärmkonflikte vorliegen.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung, 1. Fortschreibung / Überprüfung, sind keine Lärm-minderungsmaßnahmen zu planen; sie wären aus der gegebenen Situation weder ableit-bar noch begründbar.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Es liegt im Interesse der Gemeinde Harmsdorf, Planungen für die Hauptlärmquellen zu verfolgen und zu hinterfragen. Insbesondere die Entwicklung der Verkehrsbelastung der B 207 wird verfolgt. Hierbei kann der Lärmaktionsplan ein Instrument sein, Hinweise auf Lärmkonflikte zu geben.

Weiterhin wird seitens der Gemeinde, wie bereits bisher, auch in künftigen Bauleitplanver-fahren darauf geachtet, Lärmemissionen sowohl aus Verkehrs-, als auch aus Gewerbe- und Freizeitnutzungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

In der Gemeinde Harmsdorf sind im Einflussbereich der B 207 weder ruhige Gebiete vor-handen noch sind dort derartige Ausweisungen vorgesehen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Entfällt, da keine Maßnahmen erforderlich.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme vom bis

4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

Öffentliche Veranstaltung am

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit

.....

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorgetragen.

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans 0,00 €

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) 0,00 €

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind)

Die Kosten von 1.500,- € für die Erstaufstellung des Lärmaktionsplanes 2014 stehen in keinem Verhältnis zum „Nutzen“ einer allein dem formalen Zwang geschuldeten „Planung“, bei der bereits vorab zweifelsfrei erkennbar war, dass in der Gemeinde Harmsdorf keine Betroffenheiten aus dem Verkehrslärm der B 207 vorliegen würden.

6 Evaluierung des Aktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Bei unveränderter Rechtslage müsste eine Überprüfung nach 5 Jahren, also in 2023, vorgenommen werden.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan, hier: 1. Fortschreibung / Überprüfung 2018, wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen

am:

7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

am:

Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de

Harmsdorf,

(Mahnke)
- Bürgermeister -

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/>)

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{4,5}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁷	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁵ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁶ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)